

Das Statut der Jungen Akademie

an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina –
Nationale Akademie der Wissenschaften

Präambel

Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften und die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina sind die Trägerakademien der Jungen Akademie. Die Junge Akademie wurde im Jahr 2000 als erste Akademie für herausragende junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegründet und ist ein wichtiges Instrument der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ihre Mitglieder stammen aus allen wissenschaftlichen Disziplinen und den Künsten. Sie loten Potenzial und Grenzen interdisziplinärer Arbeit aus, bringen Wissenschaft, Kunst und Gesellschaft ins Gespräch und Impulse in die wissenschaftspolitische Diskussion. Die Junge Akademie leistet damit einen wichtigen Beitrag für das deutsche Wissenschafts- und Akademiensystem. Sie hebt die Förderung besonders exzellenter, leistungsstarker junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Ebene einzelner Personen und Karrieren auf die Ebene einer Gemeinschaft an, die ihren eigenen Weg zum Dialog findet. Sie bildet einen institutionellen Rahmen, in dem frühzeitig die Fähigkeit zum interdisziplinären Diskurs und spezifisches Interesse für trans- und interdisziplinäre und an den Schnittstellen von Wissenschaft, Gesellschaft, Politik und Kunst liegende Fragestellungen entwickelt wird. Auf diese Weise entsteht eine eigenständige wissenschaftspolitische Kraft, die somit zu einem Instrument der vernunftgeleiteten Gespräche zwischen den Generationen und über die Zukunft der Wissenschaften wird. Die Junge Akademie agiert als Handlungs- und Ansprechpartnerin im nationalen und internationalen Kontext für die deutsche Wissenschaft.

Artikel 1 (Trägerakademien, Rechtsstatus)

- (1) Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW) und die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (Leopoldina) sind die Trägerakademien der Jungen Akademie. Sie stellen die institutionelle Anbindung dar und setzen sich für deren Ausstattung und wissenschaftliche Freiheit ein, die eine nachhaltige Förderung der jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der deutschen Akademienlandschaft und darüber hinaus sichert.
- (2) Die Junge Akademie gehört rechtlich zur Leopoldina und hat keine Rechtspersönlichkeit. Im Außenverhältnis (Rechtsbeziehungen zu Dritten) wird ausschließlich die Leopoldina berechtigt und verpflichtet.

Artikel 2 (Zweck und Organisation)

- (1) Die Junge Akademie verfolgt den Zweck der Pflege des wissenschaftlichen, insbesondere interdisziplinären Diskurses unter herausragenden jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Künstlerinnen und Künstlern sowie der Förderung von Initiativen an den Schnittstellen von Wissenschaft, Kunst, Wissenschaftsmanagement, Wissenschaftspolitik und Gesellschaft.
- (2) Die Junge Akademie ist autonom in der Gestaltung und Ausübung ihrer inhaltlichen Arbeit und organisiert sich selbst. In der Wahl ihrer Arbeitsformen und -orte ist die Junge Akademie frei.

Artikel 3 (Sitz)

- (1) Die Junge Akademie hat ihren Sitz in der BBAW in Berlin. Das Nähere regelt eine Vereinbarung der Leopoldina mit der BBAW.
 - (2) Dem Vorstand der Leopoldina obliegt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Jungen Akademie (Rechtsaufsicht). Die Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen Leopoldina und Junger Akademie werden in einer „Gemeinsamen Vereinbarung der Leopoldina, der Jungen Akademie und der Global Young Academy“ geregelt.
-

Artikel 4 (Mitglieder)

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Jungen Akademie ist grundsätzlich auf 50 begrenzt. Die Mitglieder haben den Status eines Mitglieds der Jungen Akademie an der BBAW und der Leopoldina.
 - (2) Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Wahl soll die Promotion in der Regel nicht länger als drei bis sieben Jahre zurückliegen. Die Zusammensetzung umfasst alle wissenschaftlichen Disziplinen sowie die Künste und prinzipiell den deutschen Sprachraum. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit in der Jungen Akademie.
 - (3) Die Mitglieder treffen sich regelmäßig in verschiedenen Zusammensetzungen online oder in Präsenz und in der Regel dreimal jährlich im Plenum, um sich über ihre aktuellen Forschungsvorhaben auszutauschen und gemeinsame Projekte und Publikationen zu planen und voranzutreiben.
-

Artikel 5 (Mitgliederauswahl)

- (1) Die Wahl von Mitgliedern der Jungen Akademie erfolgt im Wechsel durch BBAW und Leopoldina einerseits und durch die Junge Akademie andererseits. BBAW und Leopoldina sowie Junge Akademie sind in der Festlegung ihrer Zuwahlverfahren frei.
 - (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der BBAW, der Leopoldina und der Jungen Akademie. Kandidatinnen und Kandidaten können auch aufgrund von Ausschreibungen gefunden werden. Bewerbungen sind möglich.
-

Artikel 6 (Organe)

- (1) Die Mitglieder der Jungen Akademie stellen gemeinsam das Plenum und das wichtigste Entscheidungsorgan dar.
 - (2) Aus ihrer Mitte wählt das Plenum ein Präsidium. Das Präsidium der Jungen Akademie besteht aus einer Sprecherin oder einem Sprecher und bis zu vier weiteren Mitgliedern der Jungen Akademie und ist für strategische Belange verantwortlich. Das Plenum wählt das Präsidium jedes Jahr bei seiner Frühjahrssitzung. Die einjährige Amtszeit beginnt jeweils nach der Festveranstaltung im Sommer.
 - (3) Die Mitglieder wählen aus den Reihen des Präsidiums ebenfalls für ein Jahr eine Sprecherin oder einen Sprecher, die/der als Vertretung des Präsidiums in den Leitungsgremien der BBAW und der Leopoldina mindestens jährlich berichtet. Die Sprecherin oder der Sprecher repräsentiert die Junge Akademie nach innen und außen und leitet das Präsidium. Die Sprecherin oder der Sprecher erhalten Gaststatus in den jeweiligen Zuwahlverfahren der Trägerakademien.
-

Artikel 7 (Finanzielle Ausstattung, Mittelverantwortung)

- (1) Die Junge Akademie ist mit einer Förderung aus dem Haushalt der Leopoldina ausgestattet, die dem unter Punkt 2 beschriebenen Zweck der Jungen Akademie dient. Die Verteilung der Mittel erfolgt unter Beachtung hoher wissenschaftlicher Qualitätsstandards und nach eigens auferlegten Fördermechanismen.

- (2) Die Mittelverwendung unterliegt der institutionellen Kontrolle der Leopoldina und ihren Gremien als Mittel verantwortende und -verwaltende Institution und dementsprechend insbesondere der Bundeshaushaltsordnung sowie aller Regelungen aus dem Zuwendungsbescheid der Leopoldina, auch dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz. Das Plenum der Jungen Akademie hat ein Vorschlagsrecht für einen jährlichen Haushaltsentwurf.

Artikel 8 (Personal der Geschäftsstelle)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Jungen Akademie sind bei der Leopoldina angestellt und unterliegen der Personalverantwortung und den disziplinarischen Strukturen der Leopoldina und ihren Gremien.

Artikel 9 (Geschäftsordnung)

Die Junge Akademie gibt sich im Benehmen mit den Trägerakademien eine Geschäftsordnung.

Artikel 10 (Änderungen und Inkrafttreten des Status)

Die Trägerakademien sind Urheber dieses Statuts. Änderungen bedürfen der Schriftform und dem des Einvernehmens beider Trägerakademien.

Das Statut tritt am 19. m. 25 in Kraft. Es ersetzt das Statut vom 17. April 2013.



Nationale Akademie
der Wissenschaften
Leopoldina

Jägerberg 1
06108 Halle (Saale)